

# Feuer-Polizeiordnung für die Provinz Westfalen

Die Feuer-Polizeiordnung für die Provinz Westfalen, herausgegeben am 30. November 1841 vom damaligen Minister des Inneren und der Polizei von Rochow in Berlin. Veröffentlicht im Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden am 14. Januar 1842.

*Übersetzt in Hochdeutsch im Jahr 2000 von Marco Janzen für [www.ff-loewen.de](http://www.ff-loewen.de), die Originalfassung liegt vor. Eine Wiederveröffentlichung des Textes ist ausdrücklich untersagt.*

## Abschnitt I Vorschriften zur Vorbeugung von Feuersgefahr

**§1.** Mit Hinweisung auf die Vorschriften des Allg. Landrechts (...) §1510 bis 1570 ist Jedweder verpflichtet, beim Gebrauche des Feuers und Lichtes die mögliche Vorsicht anzuwenden, auch darauf zu wachen, dass alle, welche unter seiner Aufsicht stehen, eine gleiche Vorsicht insonderheit auch bei Gas-Beleuchtungen beobachten.

**§2.** Dieselbe Verpflichtung liegt den Hauswirten in Betreff aller im Laufe sich aufhaltenden Personen, insonderheit auch der einquartierten Soldaten und aufgenommenen Fremden ob.

**§3.** Wer wahrnimmt, dass ein anderer mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, hat dies, soweit ihm zusteht zu hindern, sonst der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

**§4.** Kinder unter sieben Jahren und Geisteskranke dürfen bei brennenden Feuer und Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

**§5.** Während die Hausbewohner auf längere Zeit aus dem Hause sind, oder bei Nacht, während sie schlafen, desgleichen bei heftigen Stürmen, muss das Feuer auf den Feuerstätten ausgelöscht, oder durch feuerliche Verschließungen und Bedeckungen die weitere Verbreitung desselben verhindert werden.

**§6.** Glühende Kohlen, heiße Asche und dergleichen, dürfen nur in feuerfesten Geschirren und Behältern und an feuerfesten Orten aufbewahrt oder müssen unter freier Aufsicht gehalten werden.

**§7.** Feuer oder Licht darf nur in feuerfesten geschlossenen Behältern über die Straße, umbaute Plätze, Höfe oder von einem Gebäude zum anderen gebracht werden. Brennende Kerzen, Fackeln und dergleichen dürfen nur bei Begräbnissen, bei kirchlichen Gebräuchen und bei Festlichkeiten mit Genehmigung der Polizeibehörde getragen werden. In Buden, Hütten, oder im Freien in der Nähe von Gebäuden, anderer, als gehörig verschlossener Kohlentöpfe sich zu bedienen, ist verboten.

**§8.** Laternen von feuerfangendem Material sind verboten, mit einer wohlverschlossenen Laterne von feuerfestem Material, desgleichen mit feuersicherem Feuerzeuge muss jeder Hauswirt versehen sein.

**§9.** Nur mit einer solchen Laterne dürfen Speicher, Ställe, Scheunen und zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände dienende Behälter betreten werden.

**§10.** Für feuergefährlich gelten alle Gegenstände, die in gleichem oder höherem Masse als Stroh und Werg entzündlich sind, also namentlich Spreu, Hanf, Flachs, Pech, Tran, Speck, Schwefel, Salpeter, Schießpulver, Spiritus, Späne, Laub und dergleichen. Zu den Gegenständen, die sich leicht von selbst entzünden, gehören Heu, geölzte Leinwand oder Wolle, alles Fett und ähnliche.

**§11.** Nur eben solche Laternen (§9.) dürfen beim Dreschen, beim Schneiden des Strohs, bei allen Verrichtungen auf der Hausdeele, in den Speichern, Ställen, Scheunen, und in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände gebraucht werden. Die Laternen müssen während der Arbeit an einem sicheren Platze in einiger Entfernung von dem entzündlichen Gegenständen befestigt werden.

**§12.** Im Freien dürfen Feuer nur in einer Entfernung von 300 Fuß von Gebäuden, Strohhaufen und ähnlichen Vorräten, bei heftigem Winde aber gar nicht angelegt werden. Das Anzünden von Hirtenfeuern ist untersagt; über das Feueranmachen in Wäldern, oder in der Nähe derselben bestimmt die Forst-Polizei-Ordnung das Erforderliche.

**§13.** Innerhalb geschlossener Ortschaften und einer Entfernung von 150 Fuß darf ohne Not mit Feurgewehren nicht geschossen werden. Das Scheibenschießen, das Abbrennen von Feuerwerken, überhaupt das Entzünden von Schießpulver und ähnlichen Waffen darf nur mit Genehmigung und nach Anordnung der Polizei-Behörde geschehen.

**§14.** Das Tabakrauchen ist in Ställen, Scheunen, Strohböden, überhaupt an allen Orten, wo sich entzündliche Gegenstände (§10.) befinden, nicht gestattet.

**§15.** Das Trocknen von Flachs und Hanf in oder in der Nähe von Gebäuden, an den Öfen, überhaupt an den Feuerstätten, an den Rauchfängen und Rauchlöchern ist verboten. Macht anhaltend nasse Witterung eine Ausnahme hier von nötig, so sollen die Polizei-Behörden befugt sein, einzelne von Gebäuden möglichst entfernt gelegene Bad- oder Dörr-Öfen zu ermitteln, in denen das trocknen des Flachses oder Hanfes bei Tage und unter unausgefekter Aufsicht vorgenommen werden darf.

**§16.** Die Bearbeitung von Flachs, Hanf oder Werg, darf mit Ausnahme des Spinnens nur bei Tage, oder bei wohlverschlossenem Laternen-Lichte und in solchen Räumen, in welchen sich weder eine Feuerstätt noch ein Ofen befindet, vorgenommen werden.

**§17.** Schreiner, Wagner, Drechsler, Faßbinder und andere dergleichen Holzarbeiter müssen, wenn sie bei Licht oder in geheizten Räumen arbeiten, doppelte Sorgfalt anwenden; jede Ruchlosigkeit, die sie sich beim Umgehen mit Feuer oder Licht zu Schulden kommen lassen oder ihren Hausgenossen gestatten, zieht Verdoppelung der Strafe nach sich. Das Ausbrennen von Fässern, sowie das Kochen von Firmik, Pech, Teer, Leinöl, Terpentin Buchdruckerschwärze und jedes andern derartig leicht entzündlichen Gegenstands, darf nur an feuersicheren Orten und nicht bei heftigem Wind geschehen.

**§18.** Alle feuergefährlichen Gegenstände (§10.) müssen von offenen Kaminen und Heerden 8 Fuß, von geschlossenen Feuerstätten und hölzernen Schornsteinen 4 Fuß, von nicht einen ganzen Stein starken gemauerten Schornsteinen bei unversertem Werputz 2 Fuß entfernt gehalten werden.

**§19.** Selbstentzündliche Gegenstände (§10.) müssen neben vorsichtiger, die Selbstentzündung hindernder Aufbewahrung möglichst voneinander getrennt werden.

**§20.** Ungelöschter Kalk darf nur in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

**§21.** Getreidehaufen (Schober, Finnen, Diemen, Miethen) sowie Haufen von Stroh oder Heu, dürfen in geschlossenen Orten überhaupt nicht, und nur wenigstens 500 Fuß von den äußersten Gebäuden derselben aufgestellt werden.

**§22.** Schießpulver muss in feuerfesten, nur dem Besitzer zugänglichem Behältnissen und an entlegenden Orten, wohin kein Feuer oder brennendes Licht kommt, aufbewahrt werden; Kaufleute dürfen nicht mehr als 12 Pfund, andere Personen nicht mehr als 1 Pfund in den Häusern vorrätig halten. In den Kramläden darf Schießpulver nur in feuerfesten verschlossenen Gefäßen und in Quantitäten zu 2 Pfund aufbewahrt, bei Licht aber niemals verkauft werden.

**§23.** Nach beträchtlichem Brande darf die teilweise oder gänzliche Herstellung der Ortschaften, die Anlegung neuer Straßen nur noch einem der Regierung genehmigten, unter Zuziehung der Gemeinde-Vetreter, der Orts- und Kreis-Polizeibehörde und eines Bauverständigen angefertigten Plane, der alsdann als Bauplan auch für die Zukunft festzuhalten ist, geschehen und müssen sich die Grund-Eigentümer gefallen lassen, von ihrem Grund-Eigentum zu diesem Zwecke das Erforderliche gegen vollständige Entschädigung abzutreten. Über die Abtretung findet nur Rekurs an die Verwaltungs-Behörden, über den Entschädigungs-Betrag aber auch der Weg Rechtsens statt.

**§24.** Bei Errichtung neuer Gebäude ist soviel als möglich darauf zu achten, dass im Falle eines Brandes die Löschgerätschaften von allem Seiten herangebracht werden können. So weit der Raum es gestattet, sind daher alle Gebäude in angemessener Entfernung voneinander, und Ställe, Scheunen, Schuppen, wo ein abgesonderter Bau derselben stattfindet, nicht unter 10 Fuß von Wohngebäuden entfernt zu errichten.

**§25.** Wo eine solche Trennung der Gebäude, besonders in Städten, nicht tunlich und selbst jeder Zwischenraum denselben unmöglich ist, sind bei Neubauten Brandmauern, welche in der Dachetage mindestens 1 Stein stark sein müssen, zwischen den Gebäuden aufzuführen. Dasselbe muss bei Gebäuden mit außergewöhnlich starken Feuerungs-Anlagen zur Trennung der letzteren von den übrigen Seiten des Gebäudes geschehen.

**§26.** Feuergefährliche Gewerbe-Anlagen dürfen nur an sicheren, der Ortspolizei vorher anzuzeigenden und von derselben zu genehmigenden Orten errichtet werden. Dies gilt insbesondere von den Feuerstätten bei solchen Anlagen.

**§27.** Zu den feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gehören Sichorien-, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken, Woll- und Baumwoll-Spinnereien, Teeröfen, Brennereien und Destillier-Anlagen aller Art, Apotheken und Laboratorien, Flachs- und Hanf-Bodemühlen und Darren aller Art, Schmelz- und Hammerwerke aller Art, Stück- und Glockengießereien, Schmieden aller Art, Slazsiedereien, Ziegelöfen, Töpfereien, Delmühlen, aller Art gewereweise betriebene Bäckereien, Seifenfiedereien, Lichtgießereien, Papierfabriken, Glashütten und Zuckerfiedereien.

**§28.** Alle offenen Feuerstätten (Kamine, Heerde) in den Häusern müssen ganz massiv sein und außer den Beschuß-Dielen das Holzwerk auf allen Seiten 3 Fuß von der Feuerung entfernt bleiben.

**§29.** Öfen, Kochmaschinen und andere dergleichen Feuerungs-Anlagen müssen gehörig mit eisernen Türen geschlossen sein, eine feuerfeste Unterlage haben, welche auch vor den Heizlöchern das Anbrennen der Bedielung hindert und von nicht massiven Wänden in Entfernung von mindestens einem Fuße aufgestellt werden.

**§30.** Backöfen müssen, soweit dies nach dem Lokal-Verhältnissen zulässig, entfernt von Gebäuden angelegt werden. In den Wohnräumen müssen solche durchaus massiv und an den feuersicheren Stellen errichtet werden.

**§31.** Die Feuerungs- und Rauchröhren dürfen bei neu anzulegenden Gebäuden nicht ins Freie gehen, sondern nur in einem Schornstein münden. Sie müssen 1 Fuß von allem Holzwerk bleiben, und beim Durchziehen durch eine Wand muss der Zwischenraum gehörig ausgemauert sein.

**§32.** Wo wegen besonderer Gründe eine Feuersgefahr nicht so besorgen ist, können die Polizei-Behörden, nach vorheriger Begutachtung eines Wertverständigen, von der Befolgung der Vorschriften in den §§.24 und 25, 29 und 30 nach Bewandtniß der Umstände entbinden.

**§33.** Alle Schornsteine müssen bei Neubauten auf feuerfesten Unterlagen ganz massiv aufgeführt werden, von allem Holzwerke  $\frac{1}{2}$  Fuß entfernt bleiben, 3 Fuß über das Dach hervorragend und eine Lichtweite von 15 bis 18 Zoll haben. Die Öffnungen an denselben dürfen nur mit Türen von feuerfesten Material geschlossen sein.

**§34.** Die Schornsteine zu solchen Feuerstätten, die einen steten und heftigen Feuer ausgesetzt sind (§26.) müssen durchgehend von der Stärke eines Steins angelegt sein.

**§35.** Hölzerne Schornsteine dürfen nirgends weiter angelegt werden.

**§36.** Schornsteine von Luftsteinen anzulegen, ist unstatthaft; alle Schornsteine müssen vom Fundament aus auf- und zum Dach hinausgeführt werden; aufgesattelte, auf Holz oder unter einen Winkel von weniger als 45 Graben geschleifte, sind unzulässig.

**§37.** Hinsichtlich der Anlegung enger Schornsteinröhren behält es bei der Instruktion vom 14. Januar 1822 (Detektsammlung pro 1822, S. 42), der Dampfmaschinen bei der Instruktion vom 1. Januar 1831 (Detektsammlung S. 243) kein Bewenden.

**§38.** Jeder Hauswirt ist schuldig, dafür zu sorgen, dass die Feuerstätten, Rauchröhren, Schornsteine etc. in baulichem, brandsicherem Zustande sich befinden. Das Reinigen der Rauchröhren und Schornsteine muss nach ihrer minderen oder mehreren Benutzung 3 bis 6 Mal jährlich durch einen angestellten Schornsteinfeger geschehen.

**§39.** Für die Reinigung der Rauchröhren und Schornsteine sind die Schornsteinfeger nach Maßgabe ihrer Instruktion ebenfalls verantwortlich. Die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger (§ 104.) des Gewerbe-Polizei-Detekts vom 7. September 1811 werden da, wo sie eingegangen sein möchten, wiederhergestellt, und wird jedem Schornsteinfeger bei seiner Annahme eine Instruktion, die einen Anhang zur Lokal- oder Kreis-Feuer-Polizei-Ordnung bilden wird, ausgehändigt.

**§40.** Blitzableiter dürfen nur mit Vorwissen der Orts-Polizei-Behörde und von Sachverständigen angelgt werden.

**§41.** Wenn hölzerne Dachrinnen zwischen angrenzenden Gebäuden angelegt oder beibehalten werden, so sind sie durch bisweilen zu wiederholendes Bestreichen mit Steinsohlen-Teer oder anderweit gegen die Entzündung durch die aus den Schornsteinen herabfallenden Funken zu sichern.

**§42.** Alle Gebäude innerhalb der Städte und Dorfstädte dürfen ohne Ausnahme sowohl beim Neubau, als bei einer gänzlichen oder teilweisen Umdachung nur mit Dachpfannen, Schiefer, Steinplatten, Metall, Dornscher Bedachung oder mit einem nach dem Gutachten zweier Bausachverständiger eben so feuersicheren Materiale gedeckt werden.

**§43.** Der Gebrauch von Lehmschindeln, welche von einem Werksverständigen angefertigt werden müssen, ist nur in Städten mit weniger als 2000 Einwohner und in Landgemeinen gestattet; da, wo in Städten oder sonst bei Gebäuden, die nicht weiter als 10 Fuß von anderen entfernt stehen, Strohecken unter die Dachpfannen gelegt werden sollen, müssen dieselben durch dünnen Lehm gezogen und gehörig mit demselben getränkt sein.

**§44.** Bretter, Schindel, Rohr, Stroh und ähnliche feuergefährliche Bedachungen sind, wenn neu gebaut wird, nur erlaubt bei einzelnen Gebäuden oder Behörden eines und desselben Besitzers, welche 2000 Fuß von anderen entfernt stehen.

**§45a.** Auf einzelnen, nicht zu den im §44. gehörigen Gebäuden dürfen dergleichen Bedachungen auf Antrag der Orts-Behörde von dem Landrate nur alsdann gestattet werden, wenn dem Hausbesitzer die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmschindelbedachung fehlen.

**§45b.** Größere Reparaturen an dergleichen schon vorhandenen Bedachungen mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu den im §.44 und 45a. bezeichneten Gebäuden gehören, dürfen in der Regel nicht gestattet werden. Nur in Fällen dringender Notwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmschindel-Bdachung kann der Landrat auf das Gutachten der Orts-Behörde solche gestatten.

**§46.** Übertretungen der Vorschriften in den §§. 11, 15, 16, 22, 25, 26, 33, 34, 25, 42, 44, 45a und b werden mit einer Strafe von 5 bis 20 Talern, Übertretungen aller übrigen Vorschriften mit einer Strafe von 15 Silbergroschen bis 10 Talern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnismäßiger Strafe belegt, und zwar ohne Rücksicht, ob ein Schaden ist oder nicht.

**§47.** Alle sonstigen Fahrlässigkeiten, aus welchen eine Feuergefahr entstehen möchte, können von der Polizei-Behörde mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis 1 Taler bedroht werden.

**§48.** Neben der Verhängung und Einziehung der verwirkten Strafen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über das Straf-Verfahren in Polizei-Kontraventionsfachen haben die Polizeibehörden alle Anlagen, Vorrichtungen oder Übertretungen, bei denen die vorstehend gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen sind, im Wege der Krecution durch den Beteiligten selbst, oder nach Bewandniss der Umstände auf dessen Kosten niederlegen, in den vorschriftsmässigen Stand setzen oder sonst ausführen und bezüglich abstellen zu lassen.

**§49.** Nur die von den Regierungen als befähigt anerkannten Bau- und Werkverständigen sind zur Ausstellung der nach obigen Vorschriften in verschiedenen Fällen erforderlichen Begutachtungen und zur Übernahme von Feuerungs-Anlagen, Neu-Bauten und Haupt-Reparaturen befugt. Die, wie auch alle sonstigen selbstständigen Arbeiter, von denen Feuerungs- oder andere Anlagen, Umänderungen oder Reparaturen vorschriftsmässiger ausgeführt oder Abweichungen von dem, von polizeiwegen genehmigten Bauplänen ohne Einholung der Erlaubniss dazu vorgenommenen sind, werden mit 5 bis 20 Taler Strafe belegt und haften überdies noch dem Auftraggeber oder Bauherrn für die Kosten der Abänderung oder vorschriftsmässigen Vorrichtung.

## Abschnitt II

### Vorkerungen zur Löschung von Feuersbrünsten

**§50.** Jede Gemeinde ist verpflichtet, die zur Löschung eines Feuer-Ausbruchs und zur Abwendung des dabei zu besorgenden Schandes erforderlichen Anstalten bei sich zu begründen, anzuschaffen und stets im gehörigen Stande zu erhalten.

**§51.** Welcher Art diese Anstalten und Gerätschaften sein, und wie viel deren in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, ist in den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen, oder von den Regierungen auf den Vorschlag der Orts-Polizei-Behörde nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde-Vertreter und nach dem Gutachten des Landtrats näher zu bestimmen.

**§52.** Dies gilt insbesondere von den Gerätschaften zur Rettung von Menschen, Tieren und Sachen, als: Lange Seile mit Haken, Einrichtungen zum Herablassen von Körben und Säcken, Leitern und Vorrichtungen zum Verlängern und Verkürzen, Handkarren, Säcke, die lang genug sein müssen, um, in schräger Richtung aufgespannt, zum herablassen von Rindern, Kranken oder auch von wertvollen Sachen aus den oberen Stockwerken benutzt werden zu können.

**§53.** Wo die natürlichen, stets zugänglich zu erhaltenden Wasser-Zuflüsse und Behälter zur Löschung von Feuer-Ausbrüchen unzureichend sind, ist durch künstliche Sammelteiche und Wasserbehälter dem Mangel, soweit zulässig, abzuhelpfen. Auf Erfordern der Orts-Polizei-Behörde muss jeder Hauswirt ein Behältniss mit Wasser in Bereitschaft halten, und im Winter vor Frost möglichst bewahren. Sind in geschlossenen Ortschaften Sammelteiche oder sonstige Wasserbehälter vorhanden, die aber nicht Gemeingut, sondern das Eigentum eines Einzelnen sind, so darf dieser ohne Vorwissen der Obrigkeit seine Veränderungen zur absichtlichen Verminderung des Wasser-Vorrates mit demselben vornehmen, sondern ist nur befugt, falls ihm durch diese Beschränkung seines Eigentums-Rechtes zum Besten des gemeinen Wesens ein wirtlicher Schaden erwachsen, oder ein erweißlicher Vorteil entgehen sollte, hierfür sich mit einer, durch vereidete Laratoren ermittelten Entschädigungs-Summe aus der Gemeinde-Kasse abfinden zu lassen. – Das Rämliche findet bei Privat-Brunnen und deren Eigentümer erforderlichen Falls gegen vollständige Entschädigung aufzuerlegende Unterhaltung statt.

**§54.** In jeder Gemeinde muss eine fahrbare Feuerspritze, in größeren Gemeinden müssen, dem Bedürfnisse entsprechend, deren mehrere vorhanden sein.

**§55.** Wo einzelne Gemeinden zur Anschaffung einer eigenen solchen Spritze außer Stande sind, hat über deren Vereinigung mit einer anderen Gemeinde die Regierung zu bestimmen.

**§56.** In Ermangelung einer solchen Fahrspritze, namentlich in entlegenen, nur aus wenigen Höfen bestehenden Gebirgs-Ortschaften, muss wenigstens eine, der Örtlichkeit angemessene Tragspritze vorhanden sein.

**§57.** Die Feuerspritzen (§3.) müssen zweiarmige Druckbäume, einen kurzen und einen 50 bis 70 Fuß langen Schlauch haben und von der Beschaffenheit sein, dass sie einen starken Wasserstrahl 60 bis 80 Fuß weit werfen. Auch muss bei der Spritze eine Flasche mit Brennspiritus vorhanden sein, damit dieser, wenn die Kolben eingefroren sein sollten, in den Spritzenscheffel ausgegossen und daselbst angezündet werden kann.

**§58.** Bei der Spritze müssen außer dem Mundstücke diejenigen Gerätschaften befindlich sein, welche erforderlich sind, um die beim Gebrauch der Spritze etwa vorkommenden Schäden sofort wieder herzustellen.

**§59.** Die Spritzen sind in geeigneten, luftigen und stets zugänglichen, möglichst im Mittelpunkt der Gemeinde aufzustellen Lokalen, zu welchen mehrere Schlüssel an verschiedene Personen auszugeben sind, aufzubewahren.

**§60.** Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der damit umgehen versteht, und der außer ihrer Leitung und Führung beim Ausbruche eines Feuers für ihre beständige Brauchbarkeit sorgen und

einstehen muss, als Spritzenmeister zu bestellen. Dem Spritzenmeister ist für den Fall der Behinderung ein geeigneter Stellvertreter beizuordnen.

**§61.** Vorzugsweise sind die Spritzen gegen Staub, Schmutz und Verstockung zu schützen. Das Lederzeug und die Schläuche sind sowohl jedesmal nach dem Gebrauche der Spritze, als überhaupt von Zeit zu Zeit zu reinigen und einzuschmieren.

**§62.** Bei der Spritze müssen in der Regel, wie die Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben, einige große Wasserkübel auf Rädern, und bis die erforderliche Anzahl von Feuereimern, Feuerhaken, Feuerleitern, wie auch wenigstens eine Laterne vorhanden sein. In allen Gemeinden, die mit anderen zusammen nur eine fahrbare Spritze haben, müssen mindestens 2 lange Feuerhaken, 2 Feuerleitern, eine große Handspritze und mehrere Feuerpatschen (§66.) vorhanden sein.

**§63.** Alle diese Gerätschaften müssen stets in brauchbarem Zustand sich befinden, und zwar sorglich, aber doch so aufbewahrt werden, dass sie beim Ausbruche eines Feuers sofort erlangt werden können.

**§64.** Zur Zeit der Dürre müssen die Wasserkübel mit Wasser angefüllt, bereit gehalten werden.

**§65.** Außerdem muss bei 10 Groschen bis 1 Taler Strafe jeder Hauswirt in den Städten wie auf dem Land, einen mit seinem Namen oder sonst kenntlich bezeichneten tauglichen Feuereimer, und auf dem Lande auch einen Feuerhaken besitzen, welche an leicht zugänglichen Orten aufzubewahren sind. Wo statt dessen die Einrichtung besteht, dass jeder bei seinem Eintritt in die Gemeinde hiervon durch Einlieferung eines Feuereimers zur Gemeinde-Spritze befreit wird, behält es dabei, wie die Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben, sein Bewenden.

**§66.** Löschmische und sogenannte Feuerpatschen (breite, mit Leinwand überzogene Besen an Stangen) müssen in allen öffentlichen Gebäuden und feuergefährlichen baulichen Anlagen (§26.) nach Bedürfniss vorhanden sein.

**§67.** Damit beim Ausbruch eines Feuers keine Unordnung entsteht, sind die zur Unterdrückung des Feuers und zur Abwendung von Schaden gereichenden Maßnahmen in den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, so weit als möglich, im Voraus genau zu bestimmen. Wo bereits besonders bestätigte Feuer-Lösch-Ordnungen bestehen, können dieselben soweit sie nicht dieser allgemeinen Verordnung zuwider laufen, auch ferner in Kraft bleiben.

**§68.** Insbesondere sind die zur Bedienung der Spritzen, zur Herbeischaffung der übrigen Löschgerätschaften, zur Heranbringung des Wassers, zur Rettung von Personen und Sachen, zur Aufsicht bei den Sachen etc. erforderlichen Mannschaften und Reserven in den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen resp. von den Orts-Polizei-Behörden im Voraus zu bestimmen; desgleichen, welche Pferdebesitzer ohne weitere Aufforderung zum Transport der Löschgerätschaften und des Wassers verpflichtet sind.

**§69.** Den nach dem Vorstehenden, zu einem bestimmten Geschäfte beordneten Mannschaften ist in der Person eines erfahrenen achtbaren Mannes allemal im Voraus ein Vorsteher zu bestellen, der die Anwesenheit und Tätigkeit der Mannschaften zu kontrollieren und zu leiten hat. – Für den Fall der Behinderung, ist dem Vorsteher ein Stellvertreter beizuordnen.

**§70.** Auch die Lärmzeichen und Rettungsplätze sind, soweit zulässig, im Voraus zu bestimmen, desgleichen die bei einem Brande in benachbarten Ortschaften zu ergreifenden Maßregeln.

**§71.** Gemeinden, die den vorstehend näher bezeichneten Obliegenheiten nicht binnen einer Frist von 3 Jahren nachkommen, sind dazu durch Zwangs-Maßregeln anzuhalten. Unterlassungen oder Übertretungen gegen die Vorschriften der Feuer-Lösch-Ordnung, die die Ortsvorsteher (Gemeinderäte) sich zu Schulden kommen lassen, sind, soweit die nachstehenden Paragraphen darüber nicht schon das Erforderliche anhalten, mit Ordnungsstrafen von 10 Groschen bis 5 Talern zu belegen, wie die Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnung näher zu bestimmen haben.

### Abschnitt III

## Verhalten bei und nach dem Ausbruch eines Feuers

**§72.** Mit Hinweisung auf die Vorschriften (...) des Allgemeinen Landrechts, darf der Ausbruch eines Feuers von Niemanden verheimlicht werden, vielmehr ist jeder, der den Ausbruch eines Feuers irgendwo wahrnimmt, es mag gefährlich scheinen oder nicht, bei 1 Taler bis 10 Taler Geld oder verhältnissmässiger Gefängnisstrafe, sofort Lärm zu machen. Insbesondere liegt diese Verpflichtung allen Bewohnern des Hauses oder Gehöftes, wo es brennt, ob.

**§73.** Auch diejenigen Feuer-Ausbrüche, welche, noch ehe Feueralarm entstanden, gelöscht worden sind, z. B. bei isolierten Wohnungen, müssen der Orts-Polizei-Behörde von den Beteiligten, bei der im §72. bestimmten Strafe, binnen 24 Stunden angezeigt werden.

**§74.** Sobald Feueralarm entsteht, sind die örtlichen Lärmsignale (§70.) unverzüglich zu geben, jede Säumigkeit der damit beauftragten Personen wird mit 10 Kreuzer bis 2 Taler Strafe belegt.

**§75.** Entsteht Feueralarm zur Nachtzeit, so muss in der Gegend des Feuers von den Anwohnern Licht an die Fenster gestellt, oder auf andere Weise, so viel als möglich, für Beleuchtung gesorgt werden.

**§76.** Alle, oder doch aus jedem Hause die Mehrzahl der arbeitsfähigen Eingesessenen der Gemeinde, in welcher das Feuer ausbricht, sind verpflichtet, zur Hilfsleistung herbei zu eilen und die Feuereimer der Hausbesitzer (§65.) mitzubringen; Kinder unter 14 Jahren und Gebrechliche sind von der Brandstätte entfernt zu halten.

**§77.** Vorzugsweise sind alle Bauhandwerker und Schornsteinfeger verpflichtet, sich möglichst schnell mit ihren Gehilfen und mit dem nötigen Handwerkszeuge bei der Brandstätte einzufinden.

**§78.** Alle Besitzer von Zugtieren, mit Ausnahme des Militärs, sind schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löscherätschaften und des Wassers nach der im Voraus bestimmten Reihenfolge (§68.) oder auf besondere Aufforderung zu stellen und bereit zu halten; Post- und sonstige königliche Dinestpferde sind nur im äußersten Notfalle heranzuziehen.

**§79.** Bis zu einer Entfernung von  $\frac{1}{2}$  Meile muss auch aus den benachbarten Gemeinden aus jedem Laufe wenigstens einer der dazu aufgeforderten arbeitsfähigen Eingesessenen zur Hilfe herbeieilen (§70.). Bei der Entfernung von  $\frac{1}{2}$  Meile bis 2 Meilen genügt die Übersendung der Fahrspritze nebst dem dazu gehörigen Bedienungs-Mannschaften und Feuereimern.

**§80.** Die Bewilligung und Festlegung von Prämien aus den Gemeinde-Kassen für diejenigen, welche beim Ausbruche eines Feuers zuerst Lärm machen, welche zuerst herbeieilen, welche zuerst mit den Zugtieren herankommen, bleibt den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen vorbehalten.

**§81.** Alle Privatbrunnen und Wasserbehälter müssen ohne Ausnahme zur Benutzung für die Löschanstalten nach Anordnungen desjenigen, der das Lösch-Geschäft leitet, gestattet werden.

**§82.** Bierbrauer, Branntweinbrenner etc. und alle größere Hausbesitzer sind nach erfolgter Aufforderung verpflichtet, während eines Brandes bei strenger Kälte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

**§83.** Alle diejenigen, Eingesessenen, denen nach §68. ein bestimmtes Geschäft überdiesen ist, haben sich, sobald Feueralarm entsteht, auf dem nächsten Wege und ohne Verzug auf ihren Posten zu begeben. Sie haben sich unter ihrem Vorsteher (§69.) zu sammeln und dessen Anweisung unverweigerlich zu befolgen.

**§84.** Alle übrigen zum Löschen Verpflichteten (§76 und 79) haben sich, sobald das Lärmzeichen (§70.) gegeben worden, unmittelbar zur Brandstätte zu verfügen, und dasselbst bei ihrem Brandvorsteher (§69.), sobald derselbe ankommt, zu melden ohne ihn abzuwarten, haben sie in der Zwischenzeit beim Löschen nach den Anweisungen des Feuerlösch-Dirigenten zu helfen.

**§85.** Die oberste Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten führt bei jedem Brande der erste Orts-Polizei-Beamte als Feuerlösch-Dirigent. – In den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten kann jedoch von dem Magistrate ein Mitglied ein für allemal damit beauftragt werden, und in den übrigen

Städten, so wie auf dem Lande dann, wenn erhebliche Gründe die Entbindung des ersten Orts-Polizei-Beamten von diesem Geschäfte erheischen, der Landrat nach Vorheriger vernehmung der Gemeinde-Vertreter einen anderen achtbaren und umsichtigen Mann zum Feuerlösch-Dirigenten bestellen.

**§86.** Damit aber niemals die obere Leitung mangelt, sind dem Dirigenten nach dem örtlichen Bedürfnisse mehrere Stellvertreter beizugeben, diese werden bestellt: In den mit der Städte-Ordnung beliebigen Städten von dem Magistrate, in den übrigen Städten und auf dem Lande von dem Landrate auf den Vorschlag des Bürgermeisters.

**§87.** Diese Stellvertreter unterstützen den Feuer-Lösch-Dirigenten nach seiner Anweisung und übernehmen die Leitung des Lösch-Geschäfts, so lange der Dirigent abwesend ist, sie haben sich daher ebenfalls, sobald Feuerlärm entsteht, ohne Verzug zur Brandstelle zu begeben. Sind mehrere Stellvertreter zugegen, so übernimmt der älteste die obere Leitung.

**§88.** Langt der Landrat auf der Brandstätte an, so ist derselbe befugt, die Leitung des Lösch-Geschäfts zu übernehmen, demselben ist im Breiche einer Weile der Ausbruch eines Brandes einer geschlossenen Ortschaft sofort, das weitere Umsichgreifen des Feuers aber in jedem Falle durch einen reitenden Boten anzuzeigen.

**§89.** Den Anordnungen des Feuer-Lösch-Dirigenten und dessen Stellvertreter muss Jedermann während des Brandes pünktlich Folge leisten. Widerspenstige können, wenn die Umstände es erfordern, sofort zur Haft gebracht werden.

**§90.** Dem Feuer-Lösch-Dirigenten liegt daneben vorzugsweise ob, auf die Erhaltung der Ordnung zu achten. Was in dieser Beziehung zu tun, muss in jedem einzelnen Fall dessen Ermessen überlassen werden, insbesondere aber sind alle Gendarmen und Polizei-Bedienstete, welche zugegen sind, verpflichtet, die Anordnungen des Dirigenten zur Erhaltung der Ordnung auf das Kräftigste zu fördern und zu unterstützen.

**§91.** Bei dringend erforderlichen Niederreißen von Häusern, Dächern, Wänden etc. ist mit möglicher Vorsicht und Umsicht zu verfahren. Wer auf ergangenes Verbot des Feuer-Lösch-Dirigenten dennoch mit dem Niederreißen derartiger Anlagen beginnt oder fortfährt, wird sofort verhaftet und polizeilich bestraft, auch bleibt derselbe dem Hauseigentümer, bezüglich der Feuer-Societäts-Kasse, für den angerichteten Schaden verantwortlich.

**§92.** Nach Unterdrückung des Feuers hat der Feuer-Lösch-Dirigent die zur Verhütung eines neuen Ausbruchs, zur Sicherung der geretteten Sachen, zur Fortschaffung der Löschgerätschaften etc. in jedem einzelnen Falle erforderlichen Anordnungen alsbald zu treffen, desgleichen wegen Zurückstellung der Privat-Löschgerätschaften an den Eigentümer, wegen Wiederherstellung der beschädigten Brunnen, Löschgerätschaften, wegen der einstweiligen Aufstellung der Brandwache zur Vorbeugung eines Wiederausbruchs, demnächst wegen Aufräumung der Brandstelle etc. das geeignete ungesäumt zu veranlassen.

**§93.** Ohne Erlaubniss des Feuer-Lösch-Dirigenten (§85.) und der betreffenden Brandvorsteher (§69.) dürfen sich daher die nach §68. zu einem bestimmten Geschäfte designierten Leute und die nach §76. und 79 zur Anwesenheit verpflichteten Mannschaften vor ihrer Verlesung von der Brandstätte nicht entfernen. Der Feuer-Lösch-Dirigent hat jedoch schon während des Brandes oder gleich nachher dafür zu sorgen, dass die durchnästen oder ermatteten Arbeiter durch frische ersetzt oder auch auf einige Stunden beurlaubt werden.

**§94.** Wer den Anordnungen in §§. 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 87, 89, 91 und 93 pünktlich nachkommen versäumt, hat nach Bewandniss der Umstände eine Strafe von 10 Kreuzer bis 5 Taler, oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafen zu gewärtigen.

**§95.** Sobald das Lösch-Geschäft es gestattet, haben die Bürgermeister und der Landrat alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, über die Dämpfung desselben, über die zuerst angekommenden Spritzen und über sonstige, die Handhabung der Feuer-Polizei nach dieser Verordnung betreffende Gegenstände zu ermitteln ist, zu Protokoll aufzunehmen, und sowohl wegen Bestrafung derjenigen, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, als wegen der Bewilligung und Auszahlung von Belohnungen nach §80. vorstehend und nach §122. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement das Erforderliche zu



veranlassen. Die aufgenommenen Verhandlungen sind der Regierung einzureichen. – Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement soweit sie hierher gehören, verwiesen.

**§96.** Ergeben sich bei der Untersuchung (§95.) Verdachts-Gründe einer vorsätzlichen Brandstiftung, so sind die betreffenden Verhandlungen sofort an das Gericht abzugeben und der Regierung darüber zu berichten.

**§97.** Wer sich bei Löschung eines Feuers, insbesondere bei Rettung in Lebensgefahr befindlicher Menschen auszeichnet, dessen Name soll nicht nur belobend öffentlich bekannt gemacht, sondern es soll demselben auch nach Befinden der Umstände eine Belohnung aus öffentlichen Fonds durch die Regierung bewilligt oder die Rettungs-Medaille ausgewirkt werden.

## Abschnitt IV

### Allgemeine Bestimmungen

**§98.** Für jede Stadt oder für jeden Verwaltungs-Bezirk (Bürgermeisterei) ist ein besonderer Ausschuß anzuordnen, welcher die Befolgung der in Abschnitt I zur Verhütung von Feuersgefahr gegebenen Vorschriften, so wie das Vorhandensein und die vorschriftsmässige Beschaffenheit der zur Unterdrückung von Feuersausbrüchen und zur Abwendung von Schaden erforderlichen Anstalten (Abschnitt II) zu kontrollieren und zu diesem Zwecke halbjährig eine unerwartete Revision anzustellen hat.

**§99.** Dieser Ausschuß soll bestehen:

- a) In den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten aus einem Magistrats-Mitgliede, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber aus dem Orts-Polizei-Vorstande, oder wenn dieser unabhkömmlich ist, aus einem zu ernennenden Kommissarius, diese stehen dem Ausschusse vor und leiten dessen Verrichtungen.
- b) Aus eine Bauverständigen, der ein Zimmer- oder Maurer-Meister sein muss;
- c) Aus einem Schornsteinfeger
- d) Aus einem achtbaren Mitglied der betreffenden Gemeinde.

Die Ernennungen erfolgen in den, mit der Städte-Ordnungen beliehenen Städten durch den Magistrat, in den übrigen Städten und auf dem Lande durch die Orts-Polizei-Behörde.

**§100.** Bei den Revisionen hat der Vorsteher des Ausschusses die vorgefundenen Mängel zu Protokoll aufzunehmen, dieselben sofort abstellen zu lassen, oder zu deren Abtheilung angemessene Fristen zu bestimmen, bei augenscheinlicher Gefahr von Feuerungs-Anlagen deren ferneren Gebrauch bei Strafe zu untersagen und demnächst die Befolgung der erteilten Anordnungen weiter zu kontrollieren, so wie das Erforderliche wegen Bestrafung der Übertretungen und die Erledigung der in den §§. 48, 49 und 71 gegebenen Vorschriften bei der Orts-Polizei-Obrigkeit zu veranlassen.

**§101.** Auf Belobung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Anspruch; die Bauhandwerker jedoch, die ohne Ausnahme der von der Obrigkeit an die ergehenden Aufforderung zur Teilnahme an der Schau-Kommission Folge zu leisten haben, werden für ihr Versäumniss angemessen und nach der Festsetzung der Orts-Polizei-Behörde aus der Gemeinde-Kasse entschädigt.

**§102.** Die durch örtliche Verhältnisse bedingte Anweisung über das von dem Feuerschau-Ausschusse zu beobachtene Verfahren muss zur Festlegung in den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen vorbehalten bleiben.

**§103.** Alle nach dieser Verordnung zu verhängenden Ordnungsstrafen und Straf gelder fließen zur Gemeinde-Kasse.

**§104.** Neben dem Feuerschau-Ausschusse haben sämtliche Orts-Polizei-Beamten und Gendarmen auf die genaue Befolgung der in den gegenwärtigen Verordnung und in den Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen gegebenen Vorschriften zu achten und etwaige Verletzungen zur Anzeige zu bringen.

**§105.** Bau-Beamte und Baudhandwerker, denen bei Reparaturen und sonstigen Gelegenheiten feuergefährliche Einrichtungen oder Anlagen zu Gesichte kommen, haben den Eigentümer, bei persönlicher Verantwortlichkeit für etwanigen Schaden von ihren Wahrnehmungen zu unterrichten und zur Abstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht binnen angemessener Frist, so werden sie von ihrer Verbindlichkeit zum etwanigen Schadenersatze nur durch eine Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde frei.

**§106.** Vornehmlich sind die Landräte verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu wachen, namentlich auch durch Einsicht der Akten bei den Orts-Polizei-Behörden sich zu überzeugen, ob die Feuerschau halbjährlich stattgefunden und zur Abstellung der vorgefundenen Mängel das Erforderliche geschehen ist, nach Befinden der Umstände auch eine außerordentliche Feuerschau vorzunehmen oder anzuordnen.

**§107.** Alle Anschaffungen und Einrichtungen, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, müssen mit Ausnahme der im §71. angegebenen, binnen 6 Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, erfolgt sein.

**§108.** Binnen Jahresfrist soll die Einrichtung der Feuerschau-Ausschüsse (§§.98 und 99) wie auch die Abgrenzung der Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke (§.39) und wo solche für erforderlich erachtet werden, die Abschaffung der Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen erfolgen, auch sollen, damit niemand eine Unkenntniss der gegebenen Vorschriften vorschützen kann, letzte, und bezüglich diese Verordnung durch Abdruck vervielfältigt werden und jeder Hausbesitzer bei 10 Groschen Strafe verpflichtet sein, ein Exemplar sich anzuschaffen und dem Feuer-Ausschuss auf Erfordern vorzuzeigen.